

**Regierungsbezirksverordnung
zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
„Saaser Stollen“ der Stadt Bayreuth**

Aufgrund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 3 S. 1 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende

Regierungsbezirksverordnung:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Das im Lageplan der Stadtwerke Bayreuth - Wasserwerk - vom 10.11.1965 (Maßstab 1:5000) gekennzeichnete Wasserschutzgebiet wurde mit Bescheid der Stadt Bayreuth vom 25. April 1967 Ref. V - BV 863 zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage „Saaser Stollen“ der Stadt Bayreuth festgesetzt.

(2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth, Ludwigstraße 20, Zimmer Nr. 43, sowie in einer Nachfertigung bei der Stadt Bayreuth - Bauverwaltung - in Bayreuth, Maxstraße 62, Zimmer Nr. 26, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

(3) Eine Fertigung des Lageplanes ist als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet ist eingeteilt in

1. zwei Fassungsbereiche
2. die engere Schutzzone,
3. die weitere Schutzzone.

II. Beschreibung des Wasserschutzgebietes

§ 3

(1) Der Fassungsbereich für den Sammelbehälter umfasst das gesamte Grundstück, Fl.-Nr. 3558/3 der Gemarkung Bayreuth. Der Fassungsbereich für die Stollenentlüftung umfasst eine quadratische Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 3406 der Gemarkung Bayreuth von 25 m Seitenlänge mit der Stollenentlüftung als gemeinsamen Mittelpunkt. Er liegt etwa 375 m westlich des Sammelbehälters. Die Ostgrenze des Fassungsgebietes grenzt an das Wegegrundstück Fl.-Nr. 3582 der Gemarkung Bayreuth.

(2) Die Grenze der engeren Schutzzone beginnt im Osten an der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 3558/3 der Gemarkung Bayreuth und folgt dann der Westgrenze dieses Grundstücks bis zur Nordwestecke; anschließend durchschneidet sie das Grundstück Fl.-Nr. 3558/2 in gerader Linie, trifft dabei auf die Südwestecke des

Grundstücks Fl.-Nr. 3552 und führt entlang der Südwestgrenze dieses Grundstücks bis zu der Stelle, wo die Grenze direkt nach Norden verläuft. Von dort aus führt sie dann etwa 380 m genau nach Westen; sie verläuft dabei in einem Abstand von etwa 17 m parallel zur nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 3558/2; außerdem durchschneidet sie das Wegegrundstück Fl.-Nr. 3562, das Grundstück Fl.-Nr. 3572 sowie das Wegegrundstück Fl.-Nr. 3582. Etwa 60 m westlich des Wegegrundstücks Fl.-Nr. 3582 (= Grundstück Fl.-Nr. 3406) biegt sie in einem Winkel von 40 Grad nach Nordwesten ab und folgt dieser Richtung etwa 170 m (= nördlichster Punkt der engeren Schutzzone). Dann macht die Grenze einen Knick von 80 Grad und stößt nach etwa 250 m auf die Ostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 419 der Gemarkung Forkendorf; dabei durchschneidet sie das Wegegrundstück Fl.-Nr. 3574 sowie das Grundstück Fl.-Nr. 418. Dort führt sie ein kurzes Stück entlang der Südostgrenze dieses Grundstücks bis zur Nordostspitze des Grundstücks Fl.-Nr. 431. Dessen Ostgrenze folgt sie dann bis zur Südostspitze. Sie führt weiter an der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 438 bis zum nordwestlichen Punkt des Grundstücks Fl.-Nr. 438, anschließend folgt sie etwa 70 m der Südwestgrenze dieses Grundstücks, um dann in etwa nordöstlicher Richtung abzubiegen. Sie durchschneidet dabei in gerader Linie die Grundstücke Fl.-Nr. 438, 437, 436 der Gemarkung Forkendorf sowie die Grundstücke Fl.-Nr. 3574 (Weg) und 3572 der Gemarkung Bayreuth, um dann etwa 200 m südlich der Stollenentlüftung auf die Westgrenze des Wegegrundstücks Fl.-Nr. 3582 aufzutreffen. Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft weiter entlang der Westseite dieses Weges nach Norden bis etwa 50 m südlich der Stollenentlüftung. Dort führt sie dann genau in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück; sie durchschneidet dabei noch die Grundstücke Fl.-Nr. 3572, 3562 (Weg), 3558/2, 3578 (Weg) und nochmals 3558/2.

Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 432, 433, 434 und 435 der Gemarkung Forkendorf ganz sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 418, 436, 437 und 438 der Gemarkung Forkendorf und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 3406, 3558, 3558/2, 3562, 3572, 3574, 3578 und 3582 der Gemarkung Bayreuth.

(3) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 426, 427, 428, 429, 430, 431, 439, 440, 441, 442 und 443 der Gemarkung Forkendorf ganz sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 416, 418, 419, 436, 437, 438 und 449 der Gemarkung Forkendorf sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 3406, 3557, 3558, 3558/2, 3562, 3572, 3574, 3578 und 3582 der Gemarkung Bayreuth.

(4) Der genaue Verlauf der Grenzen der engeren und der weiteren Schutzzone ergibt sich aus Lageplan (§ 1).

III. Verbote

§ 4

(1) Im Fassungsbereich ist jegliche Nutzung, die über die Nutzung als Wiesen- oder Forstfläche unter Beachtung der Verbote in Abs. (2) hinausgeht, verboten. In ihm sind lediglich Maßnahmen gestattet, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. jede nach den §§ 5 und 6 verbotene Maßnahme,
2. das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage,
3. jede Verunreinigung, welche die Reinhaltung des Grundwassers gefährden kann,

insbes. Düngen mit künstlichem oder natürlichem Dünger, Weiden oder Pferchen von Vieh, Anwendung giftiger Pflanzenschutzmittel, Zuführung und Durchleitung von Abwässern und Oberflächenwässern,

4. jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgungsanlage aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 5

(1) In der engeren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, welche die Reinheit des Grundwassers gefährden können. Gestattet ist die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Düngung; die natürliche Düngung jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Dungstoffe nach ihrer Anfuhr sofort verteilt werden.

(2) Verboten ist insbesondere

1. jede nach § 6 verbotene Maßnahme,
2. die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeglicher Art,
3. die Errichtung von Dung-, Abort- und Sickergruben,
4. das Zuleiten und Durchleiten von Abwässern sowie die Errichtung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigung und Abwasserverwertung; soweit sich das Durchleiten von Abwässern im Zusammenhang mit wasserwerkseigenen Bauten oder sonst im dringenden Ausnahmefall nicht vermeiden lässt, müssen verlässlich dichte Leitungen verwendet werden, die laufend auf ihren Zustand überprüft werden können,
5. das Abladen und Ablagern von Abfallstoffen jeder Art, insbesondere von Unrat, Dung, Müll, Schlamm, Schutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Schnee und Eis sowie von sonstigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser in schädlicher Weise zu verändern,
6. das Einrichten von Lagern mit grundwassergefährdenden Stoffen, insbes. mit Ölen, Treibstoffen und Giftstoffen, sowie die Einzellagerung solcher Stoffe, auch wenn diese gegen das Grundwasser durch besondere Schutzvorkehrungen abgesichert werden sollten,
7. der Aufschluss und jede sonstige Veränderung der Erdoberfläche, insbes. Bohrungen, Anlegen von Gruben, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Sand, Kies, Humus oder anderer Stoffe, soweit die Maßnahme nicht der städtischen Wasserversorgung dient oder über eine landwirtschaftliche Bodenbearbeitung hinausgeht.
8. die Errichtung von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen,
9. die Errichtung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Anlagen mit Ausstoß schädlicher Abfälle und Abwässer,
10. die Errichtung von Anlagen zur Abwasserreinigung, Abwasserbeseitigung und Abwasserverwertung, insbes. von Verrieselungs- und Beregnungsanlagen.

§ 6

(1) In der weiteren Schutzzone ist verboten

- a) die Bebauung, wenn an die öffentliche Kanalisation nicht angeschlossen werden kann,

- b) die Errichtung von Gewerbe- und Industrieanlagen, in welchen grundwasserschädliche Abfälle oder Abwässer anfallen, wenn letztere nicht mit Sicherheit aus dem Schutzgebiet in einer Weise herausgeleitet werden können, dass jede Versickerungsmöglichkeit ausgeschlossen ist,
- c) die Verwertung von Abwässern durch Verrieseln oder Beregnen sowie die Errichtung von Kläranlagen.

(2) Die Errichtung von Lagern für Öle, Treibstoffe oder andere das Grundwasser gefährdende Stoffe ist nur dann erlaubt, wenn durch entsprechende bauliche Maßnahmen das Eindringen dieser Stoffe in den Untergrund mit Sicherheit ausgeschlossen wird.

IV. Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmung

§ 7

(1) Die Stadt Bayreuth kann auf Antrag nach Anhörung der amtlichen Sachverständigen und des Trägers der Wasserversorgungsanlage in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verboten der §§ 4, 5 und 6 zulassen, soweit

1. nachteilige Einwirkungen des Vorhabens auf das Gewässer nicht zu besorgen sind oder
2. Gründe des Gemeinwohls die Ausnahmegenehmigung erfordern oder
3. dem Antragsteller die Einhaltung der auferlegten Beschränkungen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM (in Worten: zehntausend Deutsche Mark), bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße bis 5.000,-- DM (in Worten: fünftausend Deutsche Mark) geahndet werden.

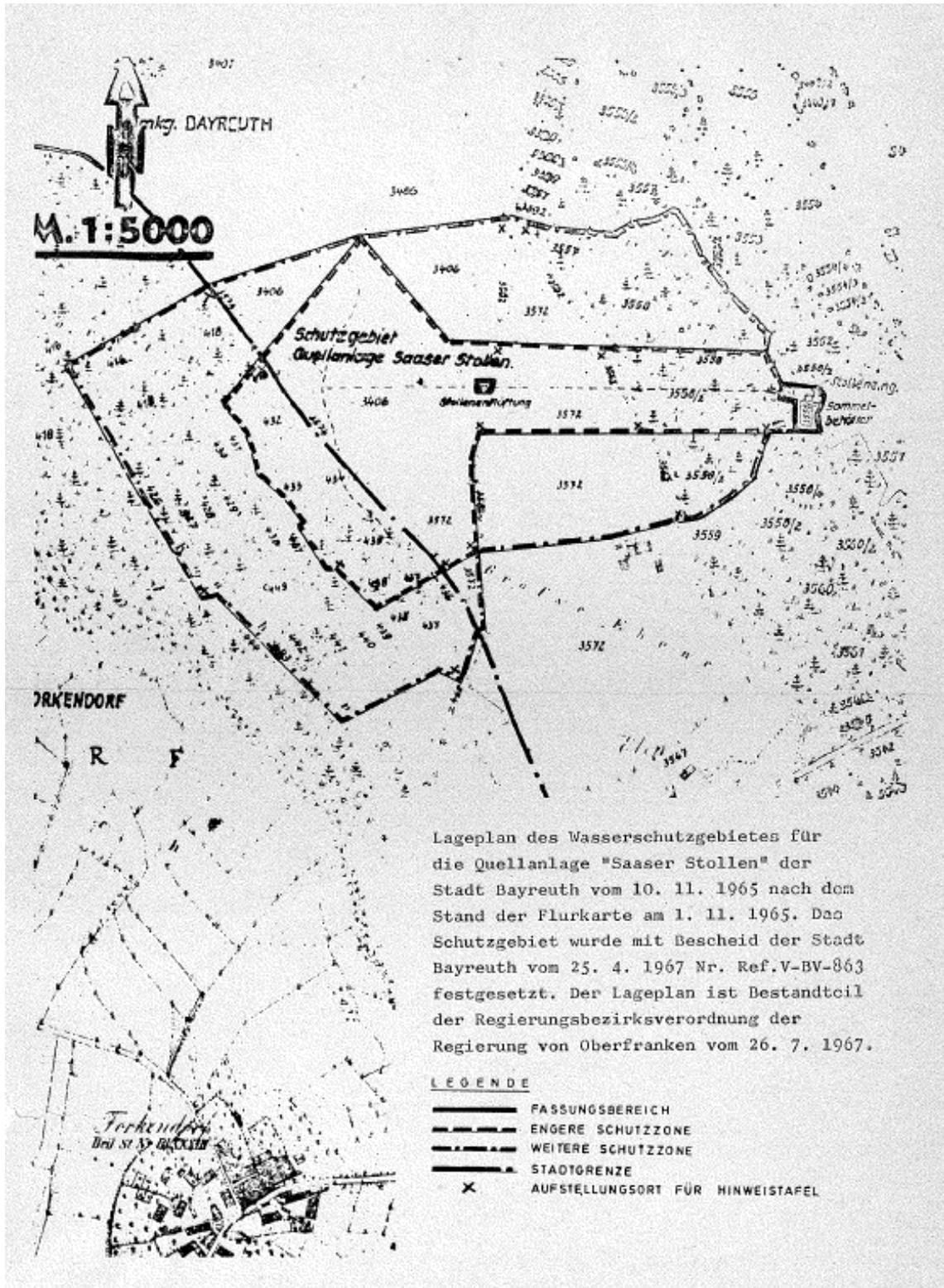
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 26. Juli 1967

Regierung von Oberfranken

gez. Dr. Stahler
Regierungspräsident



Lageplan des Wasserschutzgebietes für die Quellenlage "Saaser Stollen" der Stadt Bayreuth vom 10. 11. 1965 nach dem Stand der Flurkarte am 1. 11. 1965. Das Schutzgebiet wurde mit Bescheid der Stadt Bayreuth vom 25. 4. 1967 Nr. Ref.V-BV-863 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberfranken vom 26. 7. 1967.